

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Paderborn		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Komparatistik/Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
StudienformF	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.12.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8-9	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	9-10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus

Akkreditierungsbericht vom

14.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 StudakVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 StudakVO)	10
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)	11
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>13</b>
2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	13
2.1.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)	14
2.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)	25
2.1.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	27
2.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)	28
2.1.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)	30
2.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	30
2.1.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)	30
2.1.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)	31
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>32</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	32
3.2 Rechtliche Grundlagen	32
3.3 Gutachterinnengruppe	32
<b>4 Datenblatt</b>	<b>33</b>
4.1 Daten zum Studiengang	33
4.2 Daten zur Akkreditierung	35
<b>5 Glossar</b>	<b>36</b>
Anhang	37
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	37
§ 4 Studiengangprofile	37

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	38
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	38
§ 7 Modularisierung	39
§ 8 Leistungspunktesystem	40
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	41
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	43
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	43
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	43
§ 12 Abs. 1 Satz 4	44
§ 12 Abs. 2	44
§ 12 Abs. 3	44
§ 12 Abs. 4	44
§ 12 Abs. 5	45
§ 12 Abs. 6	45
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	45
§ 13 Abs. 1	45
§ 13 Abs. 2	45
§ 13 Abs. 3	46
§ 14 Studienerfolg	46
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	46
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	47
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	47
§ 20 Hochschulische Kooperationen	48
§ 21 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	48

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakVO**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudakVO erforderlich.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft repräsentiert durch seine Studienschwerpunkte Intermedialität/ Interkulturalität und Genderforschung idealiter das Leitbild der UPB, ihre Ausrichtung am technologischen Fortschritt einerseits und der Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere am Wandel kultureller Werte andererseits. In diesem Kontext spielen die Befähigung zu medienkompetentem Handeln, ferner ein reflektierter Umgang mit Alterität, Heterogenität und Diversität, der schwerpunktmäßig im Masterstudiengang vermittelt wird, eine zentrale Rolle.

Es handelt sich um einen Studiengang, der mit einem zweiten, für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten qualifizierenden akademischen Abschluss endet. Im Lauf des Studiums ist eine fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung und Vertiefung im Bereich der vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft angestrebt. Studienschwerpunkte sind im Bereich der Intermedialitäts-, Interkulturalitäts- und Genderforschung gesetzt. Es ist eine Befähigung zu selbstständiger inter- und transdisziplinärer Forschungsarbeit, zur wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Sinne einer Promotion und eine Befähigung zu qualifizierter Erwerbsarbeit in verschiedenen Berufsfeldern des Kultur- und Literaturbetriebs intendiert.

Der Masterstudiengang Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft zeichnet sich durch eine interdisziplinäre literatur- und kulturwissenschaftliche Orientierung aus. Er enthält Lehrangebote aus den Bereichen der Einzelphilologien (Germanistik, Anglistik, Romanistik) sowie der Kunst-, Musik- und Medienwissenschaft.

Als besondere Lehrmethoden nennen die Verantwortlichen die forschungsnahe Lehre, forschendes Lernen, inter- und transdisziplinäre Lehre sowie interfakultative Co-Teachings.

Die Zielgruppe des Studienprogramms sind Absolventinnen und Absolventen des Anteilsfachs „Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ im Zwei-Fach-Bachelorprogramm der Fakultät Kulturwissenschaften der Universität Paderborn. Auch Studieninteressierte mit einem Abschluss eines philologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Studienfachs sind willkommen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Gesamteindruck, den der Studiengang bei der Gutachterinnengruppe hinterlassen hat, ist positiv. Es handelt sich um ein ausgereiftes Programm mit reizvollen Schwerpunktsetzungen. Anhand der Studierendenzahlen ist er als ein eher kleiner Studiengang zu bewerten. Er ist dennoch sehr gut in das Umfeld der Forschungsdisziplinen in der Universität eingebunden. Die Umsetzung erfolgt durch bestens geeignetes Lehrpersonal mit ausgeprägten internationalen Verknüpfungen, die dem Studienprogramm zugutekommen. Eine vergleichende Wissenschaftsdisziplin bedarf solcher internationalen Verknüpfung besonders, hier ist sie auch deutlich sichtbar.

Die Strukturierung des Studiengangs ist gut nachvollziehbar und klar formuliert. Die Lehrprofile der Professuren bilden nach Ansicht der Gutachterinnengruppe sehr gut ab, was in den Modulen beschrieben ist. Die hohe Stimmigkeit zwischen diesen Einzelaspekten wird als besonders positiv wahrgenommen. Auch die Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Studiums. Sie lobten die erfolgreichen Bemühungen für ein vielfältiges Praktikumsangebot, das sich so deutlich aus den Unterlagen nicht ergab. Auch die vielfältigen Beratungsangebote, überhaupt der sehr auf einen Dialog bedachte Umgang zwischen Studierenden und Universität, hinterließen einen sehr positiven Eindruck. Die regionale Verankerung bei gleichzeitig internationaler Ausrichtung des Programms erscheint lobenswert.

In dieser zusammenfassenden und sehr globalen Bewertung sollen nur zwei Punkte als Anregungen hervorgehoben werden: bei der vergleichenden Betrachtung der philologischen Forschungsgegenstände könnte der anglophone Raum stärker in den Fokus genommen werden. In der Ära der Brexit-Folgen mag dies besonders schwierig sein, wird aber als nicht weniger wichtig

betrachtet. Die Verstetigung der wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle mit Scharnierfunktion zwischen wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung ist als besonders wichtiges Anliegen im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung des Programms bereits hier an prominenter Stelle aufgeführt.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich zum einen um einen Studiengang, bei dem ein Mastergrad erlangt werden kann (§ 31 BB-PO, Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn in Verbindung mit § 3 AB-PO, Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn mit Ausnahme des Masterstudiengangs „Kultur und Gesellschaft“; beide Satzungen lagen in einer Entwurfsfassung vor. Die Universität wies mehrmals im Laufe des Verfahrens darauf hin, dass die Ordnungen nicht als Entwurf, sondern die Allgemeinen Bestimmungen als veröffentlichte Version<sup>1</sup> und die Besonderen Bestimmungen (Band II ab Seite 31) nach Prüfung der Rechtmäßigkeit (vgl. Seite 37) vorlagen. In den Unterlagen tragen sie jedoch kein Ausfertigungsdatum.)

Für die Zulassung zum Masterprogramm ist der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 II Nr. 2a) AB-PO erforderlich. Diese allgemeine Regelung wird in § 34 BB-PO durch fachspezifische Anforderungen ergänzt, darauf kommt es bei der Prüfung nach § 3 I StudakVO aber nicht an. Entscheidend ist, dass der Masterabschluss somit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss darstellen muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Die Regelstudiendauer des Programms beträgt vier Semester, in denen 120 Leitungspunkte erlangt werden können (§ 31 BB-PO, § 6 I, II AT-PO). Es ist folglich als Vollzeitstudium konzipiert. Dies entspricht dem nach § 3 II 1 StudakVO zulässigen Umfang.

Das Studienprogramm ist im Selbstbericht der Hochschule mehrfach als konsekutiv bezeichnet. Es baut vertiefend und erweiternd auf einem Studienprogramm des gleichnamigen Anteilsfachs im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs (ZFBA) der Fakultät für Kulturwissenschaften auf. Somit richtet sich das Masterprogramm in erster Linie folglich an Absolventinnen und Absolventen dieses Kombinations-Bachelorprogramms, das nach Wahl der Studierenden einen literaturwissenschaftlichen, philologischen oder eben einen Schwerpunkt in der Komparatistik haben kann. Das Angebot der Fakultät an diesen Kombinationsfächern ist auf der Webseite der Universität übersichtlich aufbereitet<sup>2</sup>. Deren Umfang ist in § 10 I AB-ZFBA (Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften) mit 180 ECTS-Punkte festgelegt.

Wird das hier zur Akkreditierung vorgestellte Masterprogramm an ein solches Bachelorstudium angeschlossen, ergibt sich die von § 3 II S. 3 StudakVO geforderte Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium von fünf Jahren oder zehn Semestern.

Die Menge zulassungsfähiger Studieninteressierten ist jedoch nicht auf die Absolventinnen und Absolventen des fakultäseigenen Studienangebots beschränkt. Nach § 34 I BB-PO, der die in § 5 AB-PO festgelegten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen spezifiziert, kann jedermann das Studium aufnehmen, dessen erstes Studium bereits Grundzüge der Literatur- und/oder Kulturwissenschaft, das heißt Kenntnisse und Anwendungsfähigkeiten der Geschichte, Theorien und Methoden der Literatur- und/oder Kulturwissenschaft vermittelt hat. In diesem Fall kann die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre auch überschreiten, da die Zugangsbedingungen keine

---

<sup>1</sup> <https://digital.ub.uni-paderborn.de/urn:urn:nbn:de:hbz:466:2-39228>

<sup>2</sup> <https://kw.uni-paderborn.de/studium/studiengaenge-der-kulturwissenschaften/bachelorstudiengaenge>, abgerufen im Dezember 2021

Beschränkung enthalten oder auch nur einen Regelfall nennen. Dies kann angesichts des eigenen passenden Studienangebots jedoch hingenommen werden.

Die weiteren Bestimmungen aus § 3 II und III sind für dieses Masterprogramm nicht einschlägig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.2 Studiengangprofile ([§ 4 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Masterprogramm ist als forschungsorientiert ausgewiesen. Die Hochschule erläutert diesen Anspruch umfassend im Selbstbericht (Band I, S. 5, im Folgenden bezogen auf die Seitenzahl in der elektronischen Version des Selbstberichts, nicht auf die dort aufgedruckte Seitenzahl). Einer formalen Prüfung ist der Zugriff auf fachlich-inhaltliche Aspekte verwehrt. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Hochschule in der Lage ist, für das Attribut der Forschungsorientierung ihres Studiengangs zahlreiche Argumente zu mobilisieren.

Im Modulhandbuch wird die Anwendung von Forschungsmethoden im Modul „Theoretische und methodische Grundlagen vergleichender Literatur- und Kulturwissenschaft“ bei den Inhaltsbeschreibungen erwähnt. Es umfasst 15 Leistungspunkte. *„Insgesamt fünf der acht Module dienen der Sicherung, Vermittlung, Vertiefung und Erweiterung sowie – gemäß der jeweiligen Modulhalte - der Spezifikation literatur- und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen und ihrer Anwendung (BM 1, BM2, EM 1, EM 2, SM). Davon sind zwei Module dezidiert fächerübergreifend angelegt, d.h. sie dienen der Profilierung inter- resp. transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitens im Studiengang (BM2, EM2). Die in den Modulen erworbenen Kompetenzen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten der Studierenden werden i.d.R. durch Modulabschluss- bzw. -teilprüfungen evaluiert, die den Fachkonventionen entsprechend zumeist aus schriftlichen Hausarbeiten bestehen. (vgl. Anhang 2 zu den BB-PO)“* (Band I, S. 5).

Die Forschungsorientierung zeige sich zudem in der forschungsbezogenen Lehre und den im Fachbereich zur Anwendung kommenden Lehrmethoden ab, über die im Selbstbericht weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

*„Der Masterstudiengang Komparatistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Dieser baut vertiefend und erweiternd auf dem Studienprogramm des gleichnamigen Anteilsfachs im Rahmen des ZFBA-Studiengangs der Fakultät für Kulturwissenschaften auf.“* (Band I, S. 6).

Anhand der Definition von weiterbildenden Masterprogrammen in § 62 III HG NRW und einem Abgleich mit den vorgelegten Zugangsvoraussetzungen kann diese Darstellung nachvollzogen werden. Die Formulierung der Zugangsbedingungen in § 5 AB-PO in Verbindung mit § 34 BB-PO bestätigt die Angabe, dass es sich nicht um ein weiterbildendes Studiengangskonzept handeln kann und sich folglich um ein konsekutives Programm handeln muss. § 4 II S. 1 StudakVO ist erfüllt, die weiteren Prüfaufträge aus der Norm sind nicht einschlägig.

Im Programm ist die Anfertigung einer Masterarbeit vorgesehen. Sie stellt nach § 17 I AB-PO eine Prüfungsleistung dar, mit der das Studium abgeschlossen wird. Mit dieser Feststellung korrespondiert die Festlegung aus § 36 II BB-PO, dass zur Anfertigung der Masterarbeit nur zugelassen werden kann, wer zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 84 Leistungspunkte im Studiengang erworben hat. Da nach § 11 II AB-PO Leistungspunkte nur durch erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können, müssen also sämtliche Module einschließlich der beiden umfangreichen Module des zweiten Studienjahres abgeschlossen sein, bevor die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann. Da kein weiterer Abschnitt im Studium vorgesehen ist, handelt es sich bei der Anfertigung der Masterarbeit um den Abschluss des Studiums. Diese Bedingung aus § 4 III StudakVO ist erfüllt.



§ 17 I S. 2 AB-PO legt fest: Sie [die Masterarbeit] soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ Diese Formulierung spiegelt genau wieder, was § 4 III S. 2 StudakVO von einer Abschlussarbeit fordert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Wie bereits im Kapitel zu § 3 erwähnt, ist der Zugang zum Masterstudiengang an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss geknüpft (§ 5 AB-PO, § 34 BB-PO). Diese Bedingung ist in Übereinstimmung mit § 5 III StudAkkVO in einer Ordnung geregelt.

Die übrigen Aspekte aus § 5 StudAkkVO sind für das hiesige Masterprogramm nicht einschlägig, weil es sich nicht um ein weiterbildendes Programm und auch nicht um einen künstlerischen Masterstudiengang handelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 3 AB-PO kann für jedes Masterstudium der Fakultät für Kulturwissenschaften nur ein akademischer Grad verliehen werden. Dabei handelt es sich um einen „Master of Arts“. Diese Bezeichnungen sind für Programme aus der Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen Naturwissenschaften zulässig.

Die inhaltliche Ausrichtung kann im Rahmen einer formalen Prüfung nicht bewertet werden. Ausweislich des Namens handelt es sich jedoch um ein Studienprogramm aus dem Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaft. Die Abschlussbezeichnung steht damit im Einklang mit § 6 II Nr. 1 StudakVO.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person, die das Studium abschließt, Anspruch nach § 25 AB-PO.

Ein Exemplar dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache ist den Unterlagen als Anlage 4 (Band II, S. 49 ff) beigelegt. Die Hochschule hat dabei eine Vorlage eingesetzt, deren Inhalt und Gliederung derjenigen entspricht, die von der HRK zur Verwendung empfohlen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## 1.5 Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 7 I AB-PO, § 35 BB-PO und den als Anhang der Prüfungsordnung beigefügten Modulbeschreibungen (vgl. § 31 BB-PO) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Der Studienverlaufsplan (Band II, S. 38) spiegelt die Ausdehnung der Module über die Semestergrenzen wider. Da er die einzelnen Veranstaltungen aus den Modulen als Gliederungsebene gewählt sind und die darauf entfallende studentische Arbeitsbelastung in Stunden und nicht ECTS-Leistungspunkten für das gesamte Modul ausgewiesen ist und darüber hinaus nur die abstrakte Bezeichnung der Module (Basismodul 1, 2, Erweiterungsmodul, Schwerpunktmodul usw.) genannt ist, ist der Studienaufbau und der Zusammenhang zwischen den einzelnen Modulen daraus nur sehr schwer herauszulesen. Alle Angaben treffen allerdings zu, sodass eine vergleichsweise mühsame Recherche ein richtiges Abbild erzeugt. Wünschenswert – vor allem für Studierende und eventuell auch externe Interessierte – wäre eine übliche Darstellung des Studienverlaufsplans in proportionalen Kästchen für jedes Modul, das seine Lage und Ausdehnung über die Semestergrenzen hin verdeutlicht. Diese Empfehlung wird aber jenseits akkreditierungsrelevanter Aspekte nur im Sinne einer guten Transparenz ausgesprochen, auf die es allerdings auch im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens durchaus ankommen kann.

Aus den Angaben im Modulhandbuch ergibt sich, dass sämtliche Module innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden. Der formalen Regelung in § 7 I StudakVO ist somit eindeutig Genüge getan. Unter dem nach § 12 I S. 4 StudakVO zu bewertenden Aspekt, ob das Modulkonzept auch geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität schafft, ist die Modulstruktur allerdings als kritisch zu bewerten, da zu keinem Semesterende sämtliche Module im jeweiligen Studienabschnitt abgeschlossen sein können.

Die Modulbeschreibungen finden sich in einem Anhang zu den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang. Das Modulhandbuch listet sämtliche im Programm vorgesehenen Module auf. Da ausschließlich Pflichtmodule vorgesehen sind, besteht das Modulhandbuch aus den acht Modulen, die das gesamte Curriculum ausmachen. Die einzelnen Modulbeschreibungen enthalten in stets gleichem Muster Angaben zu Inhalten, Lernergebnissen (learning outcomes) / Kompetenzen, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, „LP“, Gewichtung für Modulnote, Studiensemester und Turnus, Workload und Dauer (in Sem.) sowie einige mehr. Unter den zahlreichen weiteren Informationen ist die Angabe einer Modulbeauftragten oder eines Modulbeauftragten, einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners besonders hervorzuheben.

Aus den enthaltenen Rubriken lassen sich die nach § 7 II StudakVO vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Aus formaler Sicht zu empfehlen wäre die Anpassung der Begrifflichkeiten an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet, das kann den Modulbeschreibungen entnommen werden. Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 6 II AB-PO 30 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudakVO zulässig.

Die acht Module des Masterprogramms sind sehr regelmäßig zugeschnitten, das Konzept besteht aus drei Modulen á 12 Leistungspunkte, fünf Modulen zu 15 Leistungspunkten und der 24 Leistungspunkte umfassenden Abschlussarbeit. Keine Lerneinheit unterschreitet die Anzahl von fünf Leistungspunkten. Eine Auflistung aller Module findet sich in § 35 BB-PO.

Der Umfang der studentischen Arbeitsbelastung je Semester beläuft sich im ersten Studienjahr auf exakt 30 ECTS-Punkte, im zweiten Studienjahr weicht er zunächst um jeweils 10 % nach unten und dann nach oben ab. Angesichts dieser Strukturierung kann noch bestätigt werden, dass im Regelfall 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind, wie es § 8 I S. 2 StudakVO fordert.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 11 II AB-PO ausdrücklich an den erfolgreichen Abschluss gekoppelt. Ein Modul wird dabei „in der Regel“ durch eine Modulprüfung und etwaig vorgesehene qualifizierte Teilnahmen abgeschlossen. Dadurch ist auch die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudakVO erfüllt.

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden bis zu seinem Abschluss gemäß § 6 II AB-PO 120 Leistungspunkte erlangt. Da der Zugang zum Studiengang an den Nachweis eines Hochschulabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern gekoppelt ist (vgl. § 5 I Nr. 2 AB-PO; dazu auch im Kapitel zu § 5 StudakVO), ist sichergestellt, dass die zum Abschluss eines Masterstudiengangs benötigten 300 ECTS-Leistungspunkte stets vorliegen. Weil es sich nicht um ein Masterstudium eines künstlerischen Kernfachs an einer Kunst- und Musikhochschule handelt, sind die insoweit geringeren Anforderungen aus § 8 II StudakVO für das Programm erfüllt.

Auf die Masterarbeit entfallen davon gemäß § 35 AB-PO 24 Leistungspunkte, sodass auch die Vorgabe aus § 8 III S. 1 StudakVO eingehalten ist.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudakVO sind für das hiesige Masterprogramm nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudakVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudakVO).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 8 BB-PO regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 63a HG NRW und, soweit ersichtlich, auch im Einklang mit dieser Regelung. Insbesondere die grundsätzliche Beschränkung der Anerkennung außerhochschulisch erlangter Kenntnisse und Qualifikationen auf höchstens die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß § 63 VII HG NRW ist in § 8 V BB-PO nachgebildet. Von der im Hochschulgesetz vorgesehenen Ausnahme für einen höheren Anteil anerkennungsfähiger Kenntnisse und Qualifikationen hat die Fakultät in ihren allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung keinen Gebrauch gemacht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))<sup>f</sup>**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht auf Kooperationen der in § 9 StudakVO genannten Art ein. Es ist nicht ersichtlich, dass es für die Durchführung des Programms einer derartigen Zusammenarbeit bedürfte. Die Universität setzt das Studiengangskonzept vielmehr vollständig eigenverantwortlich um.

Das schließt die Zusammenarbeit in einzelnen Aspekten nicht aus. Beispielsweise werden auf Ebene der Seminare Kultureinrichtungen beteiligt, wie aktuell die Deutsche Oper am Rhein. Diese sachgerechten Kooperationen werden von der Gutachterinnengruppe begrüßt, aber nicht unter dieser Akkreditierungsnorm subsumiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei keinem der vorgelegten Studienprogramme handelt es sich um eines, das mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

#### 2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

##### Sachstand

Die Universität Paderborn beschreibt ihren Masterstudiengang der vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft als ein forschungsorientiertes Studium mit Schwerpunkten in den Bereichen Gender, Interkulturalität und Intermedialität. Es soll die wissenschaftliche Befähigung in diesen Bereichen auf der Basis literaturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen erwirken.

§ 32 BB-PO informiert unter der Überschrift "Erwerb von Kompetenzen" in kompakter Form über die Qualifikationsziele des Studienprogramms. Die Strukturierung der Norm greift dieselbe Reihenfolge auf, wie sie in den Akkreditierungsregeln zu finden ist: zunächst werden in einem Absatz die wissenschaftlichen Befähigungen beschrieben und in einem weiteren Abschnitt genauer erläutert, im nachfolgenden Absatz werden die Felder beruflicher Tätigkeiten umrissen und ein letzter Absatz erläutert die zu erwartenden Schlüsselqualifikationen, ohne dabei die Fähigkeiten, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischen Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten, außer Acht zu lassen. Deshalb soll diese Norm zitiert werden:

*"Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefere fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und weitreichende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.*

*Das Masterstudium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung zu erarbeiten. Diese forschungsnahe Studienphase hat ihre Schwerpunkte in theoriebezogenen und vertiefenden Veranstaltungen, die systematisch aufbauend auf den vorangegangenen Inhalten die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln.*

*Der Masterabschluss im Fach „Komparatistik/ Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ an der Universität Paderborn qualifiziert Absolvent\*innen ... für (internationale) Karrieren in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Kultur- und Literaturbetriebs respektive der Kultur- und Literaturvermittlung. Er eröffnet nach Maßgaben der jeweiligen Promotionsordnung die Möglichkeit zur Promotion im Fach „Komparatistik/ Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ und damit ebenfalls zu Karrieren in der Wissenschaft.*

*Als Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten zu medienkompetentem Handeln, insbesondere zur sachadäquaten Nutzung moderner, digitaler Informationstechnologien, Team- und Kooperationsfähigkeit sowie schriftliche und mündliche Präsentations- und Moderationskompetenzen vermittelt. Die Interdisziplinarität des Studiengangs mit Studienanteilen im Bereich der Fremdsprachenphilologien vermittelt und fördert Fremdsprachen- sowie interkulturelle Kompetenzen. Curriculare Schwerpunktsetzungen im Bereich der literatur- und kulturwissenschaftlichen Intermedialitäts-, Interkulturalitäts- und Genderforschung prägen darüber hinaus ein kritisches Bewusstsein der Absolvent\*innen für gesellschaftspolitische Herausforderungen aus, vor allem im Bereich der Geschlechterpolitik und -gerechtigkeit sowie der Inter- und Transkulturalität. Die Inter- und Transdisziplinarität des Curriculums mit Studienanteilen in den Fremdsprachenphilologien, der Kunst-, Musik- und Medienwissenschaft schulen die Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit divergierenden Arbeitsweisen sowie des vernetzenden Denkens und Handelns."*

Im Selbstbericht wird noch etwas genauer darauf eingegangen, in welcher Weise die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch das Studium geprägt werden soll. Hierbei wird erneut auf die spezifischen Studienschwerpunkte Intermedialität, Gender und Interkulturalität hingewiesen, die das Bewusstsein für einen kompetenten Umgang mit Alterität, Heterogenität, Diversität und Minoritäten ausprägen sollen und damit optimal zu einem verantwortungsvollen, mitgestaltenden Handeln in einer pluralen, medial ausdifferenzierten Gesellschaft ausbilden (Band I, S. 8).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnengruppe bewertet die dem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Das Profil angestrebter Kompetenzen verdeutlicht, was unter den Begriffen der Komparatistik verstanden werden kann. Das Niveau der zu erzielenden Kompetenzen ist einem Masterprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen.

Als konsekutive Fortsetzung für eines an der Fakultät Kulturwissenschaft angebotenes Zweifach-Bachelorprogramm (ZFBA) anschließendes, weiterführendes Programm erscheint es stimmig zusammengesetzt. Die Qualifikationsziele passen zu dem, was unter einem Masterprogramm Komparatistik erwartet werden kann. Einen für das Paderborner Programm ganz besonders spezifische Schwerpunktsetzung konnte hierbei nicht erkannt werden. Das erscheint aber auch keinesfalls nötig.

Auf die Frage, ob und wo die intendierten Lernergebnisse des Studienprogramms der interessierten Öffentlichkeit mit einem gewissen Maß Verbindlichkeit zur Verfügung gestellt werden, kann hier auf die außergewöhnlich aussagekräftigen und ausführlichen Bestimmungen in der Prüfungsordnung verwiesen werden, wenngleich die Satzung nur in Form eines Entwurfs vorlag.

Auf diese Weise ist dem Anspruch einer transparenten Studienzielorientierung, die der Akkreditierungsrat aus § 11 StudakVO ableitet, zweifelsfrei sehr gut Rechnung getragen.

Ausführliche Informationen zum Studiengang enthält darüber hinaus die Webseite der Hochschule<sup>3</sup>. Der interessierten Öffentlichkeit wird erläutert, „worum es im Masterprogramm geht, wie das Studium aufgebaut ist, welche beruflichen Perspektiven sich eröffnen und vieles mehr. Der Informationsbedarf zum Studiengang wird völlig zufriedenstellend gestillt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.1.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)**

### **2.1.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Modulkonzept besteht aus acht Modulen. Sie umfassen zwölf oder 15 Leistungspunkte, die Abschlussarbeit 24 Leistungspunkte. Alle erstrecken sich über genau zwei Semester. Alle Module sind als Pflichtmodule bezeichnet, sie beinhalten jedoch von einer Ausnahme abgesehen ausschließlich Wahlpflichtveranstaltungen.

Alle Lehrveranstaltungen tragen im Modulhandbuch den Namen „Seminar“, außer die einzigen beiden Pflichtveranstaltungen im Basismodul 1 und die „Lehrveranstaltungen“ der außeruniversitären Praktika.

---

<sup>3</sup> <https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/komparatistik-vergleichende-literatur-und-kulturwissenschaft-master/> (abgerufen im Dezember 2021)

Das Studium beginnt mit den folgenden vier Modulen:

1. Theoretische und methodische Grundlagen vergleichender Literatur- und Kulturwissenschaft (Basismodul 1). Es hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten und beinhaltet vier Veranstaltungen in denen drei verschiedene Lehrformen zum Einsatz kommen, namentlich ES, HS und V. In diesem Modul finden sich die einzigen beiden Pflichtveranstaltungen des gesamten Studiengangs. Das Modul schließt mit einer modulübergreifenden Hausarbeit ab.
2. Fremdsprachenphilologien (Basismodul 2). Es umfasst ebenfalls 15 Leistungspunkte. Die Untergliederung sieht vier Veranstaltungen mit der Bezeichnung Seminar vor. Sie werden in den Lehrformen HS, P, S, ES, V und/oder Ü (ZfS) angeboten. Das Modul schließt mit zwei Teilprüfungsleistungen ab, die jeweils eine der zwei Seminare umfassen. Bei einer handelt es sich um eine Hausarbeit. Die weiteren beiden Seminare schließen mit einer anderen Prüfungsleistung ab. Hierbei besteht die Wahl zwischen Klausur, mündlicher Prüfung oder einem Essay.
3. Das Modul Literatur/Kultur/Ästhetik (Erweiterungsmodul 1) besteht aus drei Veranstaltungen mit der Bezeichnung Seminar. Für jedes dieser Seminare ist die Lehrform HS/V vorgesehen. Es umfasst zwölf Leistungspunkte. Die Prüfungsleistung umfasst sämtliche Modulbestandteile, es ist eine schriftliche Hausarbeit.
4. Ein weiteres Modul, das mit dem Studium beginnt, ist ein Praxismodul. Auch dieses Praxismodul umfasst zwölf Leistungspunkte und es ist wiederum in drei Lehrveranstaltungen unterteilt, die als Seminar bezeichnet werden. Als Lehrform ist jeweils HS/Ü angegeben. Als Prüfungsform ist eine Projektarbeit vorgesehen, die sich auf alle drei Modulbestandteile bezieht.

Drei dieser Module erstrecken sich mit ungleichmäßiger Verteilung über die ersten beiden Semester. Das Erweiterungsmodul 1 weist demgegenüber eine gleichmäßige Verteilung im selben Zeitraum auf, weil die beiden beinhalteten Seminare des ersten Semesters den gleichen Umfang haben sollen wie das sich im zweiten Semester anschließende.

Ab dem Zweiten Semester sind außeruniversitäre Praktika vorgesehen. Hierbei sind „bis zu vier Praktika“ zu einem Modul gebündelt, das ebenfalls über zwei Semester und somit bis zum Ende des dritten Semesters erstreckt.

Im dritten Semester beginnen zwei weitere Module, die sich bis zum Ende des Studiums erstrecken. Es handelt sich um

5. das Modul Kunst/Musik/Medien (Erweiterungsmodul 2), das jeweils Lehrveranstaltungen zur Medienwissenschaft sowie zur Kunst- oder Musikwissenschaft enthält. Sie tragen den Namen Seminar und werden in der Lehrform HS/P/S/ES/V angeboten. Das Modul schließt mit Modulteilprüfungen ab, die sich jeweils auf die beiden Veranstaltungen zur Medienwissenschaft sowie die gewählten Kunst- oder Medienwissenschaftlichen Seminare bezieht. Mit Abschluss des Moduls werden 15 Leistungspunkte vergeben.
6. das Modul Gender/Interkulturalität/Intermedialität. Es trägt den Beinamen Schwerpunktmodul. Mit ihm werden weitere 15 Leistungspunkte erlangt. Es besteht aus vier Lehrveranstaltungen „Seminar“, die Lehrform ist jeweils als HS/O S angegeben. Das Modul schließt mit einer schriftlichen Hausarbeit ab, mit der sämtliche Qualifikationsziele des Moduls geprüft werden.

Nach den Angaben im Modulhandbuch ist das dritte Semester mit Leistungen im Umfang von 27 ECTS-Punkten nicht völlig ausgelastet.

Im vierten Semester ist die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Außerdem enden die beiden Module des dritten Semesters. Neben den 24 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit sind rechnerisch noch weitere Leistungen im Umfang von neun ECTS-Punkten vorgesehen. Die Arbeitsbelastung steigt demzufolge auf 33 Leistungspunkte.

Dieses Curriculum baut auf den Zugangsbestimmungen auf, die im Kapitel zu 1.1 und 1.3 dargestellt sind. Die besonderen Bestimmungen für den Zugang zu diesem Masterprogramm ergeben

sich aus § 34 BB-PO. Nach § 34 I BB-PO sind Grundzüge der Literatur- und/oder Kulturwissenschaft vonnöten. Die Norm erklärt, wann diese Bedingung als erfüllt gelten kann: wenn Kenntnis und Anwendungsfähigkeit von Theorien und Methoden der Literatur- und/oder Kulturwissenschaft nachgewiesen werden können. Zudem sind nach § 34 II Fremdsprachenkenntnisse erforderlich. Vorausgesetzt werden Englischkenntnisse auf dem (Mindest-) Niveau B2 des GER. Darüber hinaus sind im Studium Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf (Mindest-)Niveau B1 des GER erforderlich. Weil diese auch erst im Laufe des Studiums nachgewiesen werden können, zählen sie nicht im strengen Sinne zu den Zugangsvoraussetzungen. Allerdings kann das Basismodul 2 nicht begonnen werden, bevor nicht der Befähigungsnachweis für die zweite Fremdsprache erbracht ist. Ein Studium nach dem oben skizzierten Plan ist dann nicht möglich.

Die Regelung gibt ausführlich Auskunft darüber, in welchen Formen der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse erbracht werden kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe umfasst das in sich geschlossene Studiengangskonzept sowohl die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen, als auch den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen. Insbesondere die praktische Orientierung erscheint im Studium sehr prominent. Für eine gute Berufsbefähigung erscheinen der hohe Anteil von Praktika und die gewählte Strukturierung geeignet. In einem universitären Masterprogramm sollte die Orientierung auf die wissenschaftliche Ausbildung jedoch nicht zu stark aus dem Blick geraten. Eine Fehlstellung in dieser Hinsicht kann die Gutachterinnengruppe nicht attestieren, aber die sichtbare Tendenz sollte auch nicht weiter verstärkt werden.

Im Gegensatz zur sichtbaren Anwendungsorientierung wird von den Verantwortlichen auch die Forschungsorientierung des Programms hervorgehoben. Die Gutachterinnengruppe erfragte in diesem Zusammenhang, worin sie sich besonders zeige. Sind Studierende auch selbst in Forschungstätigkeiten eingebunden? Wie gelingt der Spagat der Anwendungsorientierung bei gleichzeitiger Forschungsorientierung? Wo werden beide Ausrichtungen zusammengeführt und gibt es eine Vorbereitung, eine Vermittlung des Instrumentariums für eine gelungene Abwicklung der Praktika?

So eng ist die Verzahnung offenbar nicht ausgebaut. Die Strukturierung ist dennoch bewusst so gewählt. Eine gewisse Scharnierfunktion für die Zusammenführung der beiden gegenläufigen Aspekte erfüllen die Praktikumsberichte. Die Universität ist zurecht stolz auf die vielfältigen Kooperationen mit einigen namentlich aufgeführten universitären Einrichtungen in Italien, Frankreich, Österreich und anderen europäischen Nachbarländern (vgl. auch Auflistung in Band I, S. 23). Umgekehrt kommen aus der Welt der beruflichen Praxis Personen in die Universität, um die Verknüpfung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen. Dafür bestehen zahlreiche Kontakte. Auch durch Exkursionen ist diese Verbindung sichergestellt. Alle Aktivitäten lassen sich schwer in der modularisierten Form konkret abbilden, weil das jeweilige Zustandekommen von vielen, sich ständig ändernden Faktoren abhängt, beispielsweise von den persönlichen Kontakten der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure.

Insgesamt erschienen die Antworten auf diese Fragen zufriedenstellend. Auch die Studierenden berichteten von einer sinnstiftenden Verbindung zwischen den Zugangserfordernissen, den gewährten Freiheiten bei der Wahl von Veranstaltungen und Praktika einerseits und einer hinreichend guten Führung durch die Modulstruktur des Curriculums. Dass dabei bspw. Gastdozentinnen und Gastdozenten nicht langfristig im Vorhinein feststehen, tut dem gefundenen Kompromiss keinen Abbruch.

Aus der vorangegangenen Akkreditierung stand die Empfehlung im Raum, das von der Komparatistik in Bezug genommene Feld von der Literaturwissenschaft stärker in den Bereich der Kulturwissenschaften auszudehnen. Darüber tauschten sich die Verantwortlichen mit der Gutachterinnengruppe ebenfalls aus. Die Berücksichtigung der Empfehlung zeige sich in der stärkeren kulturwissenschaftlichen Ausrichtung aller Tätigkeiten im Studium, viele Module seien um eine kulturwissenschaftliche Perspektive ergänzt worden, auch wenn das in den CV der beteiligten Lehrkräfte nicht so deutlich hervorgeht.



Die Gutachterinnengruppe war auch interessiert daran zu erfahren, welche Auswirkungen die (früher ebenfalls empfohlene) Einführung einer zweiten modernen Fremdsprache im Studiengeschehen mit sich brachte. Hatte sich die Änderung bewährt? Die Verantwortlichen bewerteten diese Änderungen nicht durchweg positiv, vor allem, weil entgegen der eigenen Erwartungen viele Studierende nicht über die nötigen Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache auf dem erforderlichen Niveau verfügen. Deshalb werden diese philologischen Veranstaltungen meist nicht vollständig in der jeweiligen Fremdsprache angeboten, nur die behandelten Texte sind vollständige aus dieser Fremdsprache. Der Umfang betrage nur etwa 25 %. Über einen Ausbau der Verbindung zum hochschuleigenen Sprachzentrum beabsichtigten daher die Verantwortlichen den Fremdsprachenerwerb in kurzer Zeit zu ermöglichen. Mit diesem Ansinnen korrespondieren die Zugangsregelungen, die oben erläutert sind.

Nicht ausgewiesen sind die Veranstaltungsangebote in der ersten Fremdsprache Englisch. Die Gutachterinnengruppe empfiehlt, das englischsprachige Veranstaltungsangebot zu kennzeichnen, damit es auch präsent ist und gezielt wahrgenommen werden kann. Darüber hinaus empfiehlt sie, unabhängig von der angebotenen Sprache, auch die Neuzeit (nach der Weimarer Republik) stärker in Bezug zu nehmen. Die Moderne soll im Curriculum stärker abgebildet werden, nicht zuletzt auf konkreten Wunsch der dazu befragten Studierenden.

Wichtige Aspekte wurden hinsichtlich der Praktika erörtert. Neben verschiedenen inhaltlichen Fragestellungen, die alle recht zufriedenstellend beantwortet werden konnten, ging es auch um die Anordnung des entsprechenden Moduls im Curriculum und seine Binnenstrukturierung. Hieraus ergeben sich für viele Studierende praktische Herausforderungen. Wichtig zu wissen ist dabei, dass aufgrund der Lage und Ausprägung des Moduls keine Verpflichtung einhergeht, die Praktika auch tatsächlich in einem bestimmten Zeitabschnitt zu planen. Dies bleibt den Studierenden vielmehr selbst überlassen. Vielfach wählen die Studierenden unbezahlte Praktika. Aufgrund des vorgesehenen Umfangs überschreiten sie auch nicht die Grenze, die nach den gesetzlichen Regelungen zur Vergütung verpflichten. Die üblicherweise bestehenden Schwierigkeiten, für ein Studium gleich mehrere geeignete Praktikumsplätze zu finden und sie innerhalb der Regelstudienzeit geschickt platzieren zu können, werden von der Hochschule hinreichend gut unterstützt, sodass diese Besonderheit sowohl hinsichtlich der curricularen Ausgestaltung als auch hinsichtlich des unter Gesichtspunkt der Studierbarkeit, auf den noch einzugehen ist, akzeptabel ist. Die Gutachterinnengruppe empfiehlt jedoch, die vorgesehene Positionen der Praktika ernst zu nehmen und darauf hinzuwirken, dass sie tatsächlich im zweiten und dritten Semester abgeleistet werden. Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurde eine Tendenz deutlich, die Praktika am Ende des Studiums abzuleisten. Die Gutachterinnengruppe vermutet dort einen Grund für die vielfach und umfangreich festzustellende Überschreitung der Regelstudienzeit. Auch aus didaktischen Gründen – die in diesem Kapitel im Mittelpunkt stehen – ist eine derartiger Studienaufbau vorzuziehen.

Schließlich ging die Gutachterinnengruppe auf die gerade während der anhaltenden Infektionsgefahr mit COVID-19 besonders relevante Frage nach der Integration von E-Learning-Elementen zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebs ein. Sie stellt sich jedoch unabhängig von dieser aktuellen Entwicklung auch aus der Fachkultur selbst, da sie in die Welt der Medien und Kultur hineinreicht. Zu diesem Punkt berichteten die Verantwortlichen, dass man zwar einerseits sehr froh sei, das Studium aktuell wieder im Präsenzbetrieb ausrichten zu können. Man habe aber auch gute Erfahrungen mit dem erzwungenen Rückzug auf reine Online-Formate sammeln können. Einige Elemente daraus werden erhalten bleiben. Viel mehr digitale Formate haben ganz allgemein ins Studium Eingang gefunden, auch die tatsächlich eingesetzten Prüfungsformen (von denen oftmals verschiedene Alternativen zulässig sind), seien daran angepasst worden. Manche Studierenden konnten weiterhin in digitaler Präsenz an den Veranstaltungen teilnehmen, obwohl sie nicht (mehr) vor Ort waren. Für die Durchführung und Integration von Praktika in den Studienlauf eröffnen sich dadurch attraktive Perspektiven und umgekehrt stehen mittlerweile viele Ressourcen auch online zur Verfügung, auf die früher nur in Präsenz Zugriff möglich war, bspw. die Nationalbibliotheken in Paris und anderen Orten sowie weitere Text- und Medienquellen.

Sehr erfreulich bewertet die Gutachterinnengruppe den Umstand, dass digitale Lehrformen mittlerweile zu einem sehr hohen Anteil auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Gegenüber den früher üblichen 25 % sind es mittlerweile bis zu 100 %, was dem Studiengang besonders zugutekommt und erhalten bleiben soll.

Insgesamt war die Gutachterinnengruppe mit dem vorgefundenen Modulkonzept einverstanden. Die gewählte Struktur bietet nach ihrer Ansicht sowohl hinreichend Orientierung und nachvollziehbare Struktur, als auch Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium. Die Lehr- und Lernformen entsprechen dem in der Fachkultur Üblichen. Den Studierenden sind vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingeräumt. Die Praxisanteile sind betont, ohne die Forschungsorientierung des Programms zu verdrängen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- das englischsprachige Veranstaltungsangebot sollte gekennzeichnet werden,
- die Moderne sollte im Curriculum stärker sichtbar werden,
- die Verantwortlichen mögen darauf hinwirken, dass Praktika tatsächlich an der vorgesehenen Position im Curriculum abgeleistet werden und sich nicht am Ende des Studiums anhäufen. Sowohl didaktische Gründe als auch die Sicherstellung der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit sind für diese Empfehlung der Grund.

#### **2.1.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Dokumentation geht auf die allgemeinen Bedingungen der studentischen Mobilität ein (Band I, S. 10, 11). Das Konzept sieht keinen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch liegt die Mobilität der Studierenden im starken Interesse des Studiengangs. Dies zeigt sich auch in der Gestaltung des Curriculums. Zwar ist es nicht auf den ersten Blick ersichtlich, vor allem, weil nach den Angaben im Modulhandbuch zu keinem Semester innerhalb der des kurzen Masterstudiums sämtliche Module abgeschlossen sind. Nur nach dem zweiten Semester gibt es einen solchen Zustand, wenn nicht das Praktikums-Modul über diese Grenze hinwegliefe. Allerdings ist die Binnenstrukturierung dieses Moduls so gewählt, dass eine "Unterbrechung" möglich wäre, es sind ja innerhalb des einen Moduls zwei Praktika vorgesehen.

Zudem sind die Lehrinhalte und Lehrformen stark auf (internationalen) Austausch angelegt. Die Fakultät verfügt auch über die wünschenswerte internationale Vernetzung und die damit einhergehenden Möglichkeiten für studentische Mobilität. Der Einfluss von E-Learning-Elementen auf die angebotenen Lehrformate wirkt sich ebenfalls in diesem Sinne aus.

Auf der zum Studiengang gehörigen Webseite werden die Möglichkeiten des Auslandsstudiums erläutert und es sind Hinweise auf die studienbegleitende Beratung unter explizitem Verweis auf Auslandsaufenthalte gegeben<sup>4</sup>.

Wie bereits erwähnt, bestehen gut ausgebaute Kooperationen zu geeigneten Einrichtungen in In- und Ausland. Sie sind im betreffenden Kapitel aufgelistet (Band I, S. 11), aber auch unter dem Kapitel zu § 20 StudakVO noch einmal kurz zusammengefasst (Band I, S. 23).

Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten bestehen im üblichen Rahmen. Der Kerngehalt diesbezüglicher Regelungen findet sich in § 8 AB-PO. Innerhalb des Hochschulwesens

---

<sup>4</sup> <https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/komparatistik-vergleichende-literatur-und-kulturwissenschaft-master/>, abgerufen im Dezember 2021

erworbene Leistungen können nach Maßgabe der Regelungen in § 8 I bis IV AB-PO auf Antrag anerkannt werden. Auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sind ebenfalls anerkennungsfähig. Der Umfang der Anerkennung solcher Kenntnisse und Qualifikationen ist auf die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen begrenzt (§ 8 V AB-PO). Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.7 verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept schafft Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust nicht verweigern. Möglich ist die Mobilität wegen der zahlreichen internationalen Verknüpfungen und einer Modulgestaltung, die vielfache Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten enthält, insbesondere im Rahmen der relativ umfangreichen Praxismodule.

Die Regelungen in der Prüfungsordnung enthalten die erforderlichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten, die im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen. Wer die Existenz von Anerkennungs- und Anrechnungsregeln neben ihrer maßgeblichen Verankerung im Hochschulgesetz NRW zu den „Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität“ des Studiengangskonzepts im Sinne von § 12 I 4 StAkkVO zählt, kann die Bedingung als unzweifelhaft erfüllt bewerten.

Auch die hochschulischen Förder- und Hilfsangebote erweisen sich als geeignet. Ein Entwicklungsbedarf seitens der Hochschule kann nicht festgestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.1.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))**

### **Sachstand**

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht aller an der Lehre in dem Programm beteiligten Professorinnen und Professoren (Band II, S. 73 f) nebst ihren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aus der Übersicht ist die Aufteilung der Lehrleistungen ersichtlich. Ebenfalls ersichtlich ist, dass im Normalbetrieb des Studiums keine externen Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit besonderen Aufträgen eingesetzt werden.

Eine Tabelle mit den im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen führt zwei in naher Zukunft anstehende Neubesetzungen auf. Außerdem entfällt die Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Die Vitae der vier wesentlichen Akteure, die im Studiengang lehren, stehen ebenfalls zur Verfügung (Band II, S. 80 ff). Es handelt sich um drei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. So konnte sich die Gutachterinnengruppe einen Überblick über die Eignung des Lehrpersonals verschaffen.

Im Selbstbericht der Hochschule sind die Möglichkeiten zur methodisch-didaktischen Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals kurz angerissen und mit einem Verweis auf die Webseite der Stabsstelle Bildungsinnovation und Hochschuldidaktik versehen<sup>5</sup>.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe ist der Lehrkörper hochkarätig besetzt. Der Anteil von Lehre, die durch Professorinnen oder Professoren erbracht werden, ist sehr hoch. Beide Aspekte bewirken eine hochwertige personelle Ausstattung des Programms.

---

<sup>5</sup> <https://www.uni-paderborn.de/lehre/qualifizierung-und-service/hochschuldidaktik>, abgerufen im Dezember 2021

Besonders erfreut war die Gutachterinnengruppe darüber, dass es seit der vorangegangenen Akkreditierung zu einer Aufwertung einer Assistentenstelle gekommen ist. Nunmehr fand sie an ihrer Stelle eine Juniorprofessur vor. Das wird sehr begrüßt.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden – in sehr überschaubarem Umfang – auch als Lehrpersonal eingesetzt. Ihnen kommen aber auch zentrale Funktionen bei der Koordination des Studienprogramms zu, bspw. die Pflege der Homepage, die Alumniarbeit oder die Koordination mit den vielfachen und vielgestaltigen Praxisabschnitten. Deshalb richtete die Gutachterinnengruppe besonderes Augenmerk auf eine bis Anfang 2024 befristete Stelle, die nach ihrer Auffassung eine herausragende Bedeutung in diesem Studiengang hat. Im Bewusstsein, dass die Einschätzung der Gutachterinnen in diesem Zusammenhang nur begrenzte Bedeutung für die Personalplanung einer Universität haben kann, wenn es sich wie hier nicht um eine Kernprofessur handelt, möchte sie doch eindringlich darauf hinweisen, wie wichtig in einem fluiden Studiengangskonzept wie diesem die Koordination der einzelnen Bestandteile ist. Sie möchte ihrer Überzeugung Ausdruck geben, dass die derzeitige Ausführung dieser Aufgaben ein wesentliches Element des Studienerfolgs darstellt und aus diesem Grund ein Plädoyer für die Verstetigung dieser Stelle aussprechen. Insbesondere mit der Hochschulleitung wurde diese Angelegenheit diskutiert. Ihr Einwand, dass es sich bei dem Programm ja um einen Studiengang handelt, in dem vergleichsweise geringe Studierendenzahlen vorgefunden werden, soll entgegnet werden: Für den Koordinationsaufwand eines solchen Programms ist die Anzahl der Studierenden nach Ansicht der Gutachterinnengruppe nicht von so starker Bedeutung. Weil die betreffende Person auch Aufgaben in der Lehre wahrnimmt, wird auf diese Angelegenheit bereits in diesem Kapitel eingegangen, nicht erst bei der Frage der sonstigen Ressourcenausstattung (§ 12 III StudakVO).

Fehlende Angaben über die Maßnahmen zur Personalauswahl konnten bei den Besprechungen geklärt werden. Als öffentliche Hochschule sind die Mittelzuweisungen des Landes von zentraler Bedeutung für die Stellenausstattung. Die einzelnen Besetzungen erfolgen nach Durchführung eines Berufungsverfahrens, wie es auch sonst in öffentlichen Hochschulen üblich ist.

Die Maßnahmen zur Qualifizierung des Personals sind zwar nur knapp angesprochen worden, erscheinen aber dennoch geeignet und hinreichend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Die Stelle der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters, die neben ihren Koordinationsaufgaben auch Leistungen in der Lehre erbringt, soll verstetigt werden.

#### **2.1.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))**

##### **Sachstand**

In der Dokumentation nennt die Hochschule die eigens für den Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen (Band I, S. 12, Band II, S. 77). Diese Mittel sind überschaubar. Das Programm ist aber eingebettet in übergeordnete Funktionseinheiten, auf deren Ressourcen die Programmverantwortlichen Zugriff haben. Beispielsweise verfügt das Studienprogramm nicht über eigene Lehr- oder Lernräume. Die Vergabe der benötigten Raumkapazitäten ist über die Zentralverwaltung der Universität sichergestellt.

Dem Fachbereich stehen Haushaltsmittel des Instituts für Germanistik und vergleichende Literaturwissenschaft sowie QV-Mittel, HK- bzw. Tutorienmittel zur Verfügung (Band I, S. 12).

Im Selbstbericht sind weitere Stellen auf der zentralen Hochschulebene angesprochen, auf die der Fachbereich Zugriff hat: das Graduiertenzentrum der Kulturwissenschaft, ein Internationalisierungsbüro, IT-Support für Lehrende und mitarbeitende Personen, ein Studienbüro usw.

In den Gesprächen wurden die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Ressourcen von Bibliotheken und kooperierenden Instituten vorgestellt. Ausführliche Informationen zur Ressourcenausstattung der Bibliothek sind über die Webseite der Bibliothek (<https://www.ub.uni-paderborn.de/recherche/>) abrufbar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aussagen zur Ressourcenausstattung im betreffenden Kapitel des Selbstberichts erscheinen stark zurückhaltend. Die Gutachterinnen konnten ihr Vorstellung von der Ressourcenausstattung jedoch nicht nur in den Gesprächen mit den Verantwortlichen vertiefen. Im virtuellen Rundgang wurde ihnen mit einigen kommentierten Videos ein aktuelles und so gut es geht lebendiges Bild vermittelt. Auch anderen Kapiteln des Selbstberichts, die nicht gezielt der Auflistung von Ausstattungsmerkmalen gewidmet sind sowie den gehaltvollen Webseiten der Universität und der involvierten Fakultäten konnte die Gutachterinnengruppe bedeutsame Informationen entnehmen.

Neben der oben angegebenen Webseite zu Recherchemöglichkeiten an der Universität soll auch das Paderborner Assistenzsystem für Universität und Lehre (PAUL) als wichtige Ressource erwähnt werden. Hier sind die Vorlesungsverzeichnisse des Studiengangs bis zurück ins Jahr 2009 vorgehalten. Das Assistenzsystem hat aber auch weitere Funktionen, bspw. bei der Anmeldung zur Teilnahme an Seminaren. Es wird in den Unterlagen bei der Vorstellung der wesentlichen Elemente zur Studierbarkeit erwähnt (Band I, S. 13).

Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur sowie die Lehr- und Lernmittel für die Durchführung des Studienprogramms angemessen sind. Auf die hohe Bedeutung der Assistenzstelle und ihre wünschenswerte Verstärkung, wie es im vorangegangenen Kapitel ausführlicher dargestellt ist, soll nur kurz noch einmal hingewiesen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.1.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))**

##### **Sachstand**

Gemäß § 11 II AB-PO können Module nur durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden. Sie besteht in der Regel aus einer Prüfung am Ende des Moduls, also einer Modulabschlussprüfung. Von dieser Festlegung kann in den besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung abgewichen werden. In diesem Programm wurde von der Möglichkeit auch in zwei Fällen Gebrauch gemacht: Das Basismodul 2 (Fremdsprachenphilologien) sowie das Erweiterungsmodul 2 (Kunst/Musik/Medien) sehen jeweils neben einer Hausarbeit weitere Prüfungsleistungen vor. Beide Module umfassen jeweils 15 Leistungspunkte. Außerdem bestehen sie beide aus vier Veranstaltungen, wie es oben im Kapitel 2.2.2.1 genauer dargestellt ist. Die Teilprüfungsleistungen beziehen sich in allen Fällen auf mehr als nur eine Veranstaltung.

In der obigen Darstellung sind auch die weiteren Prüfungsformen zu finden, die aus dem Modulhandbuch herausgelesen wurden. Eine Übersicht über die vorgesehenen oder möglichen Prüfungsleistungen besteht nicht. Deshalb ist nicht auf einen Blick zu erkennen, dass auch das Modul zu den außeruniversitären Praktika, das 12 Leistungspunkte umfasst und aus mindestens zwei Praktika besteht, Teilleistungen der Studierenden vorsieht. Weil die Praktikumsberichte nicht als Prüfungsleistung gekennzeichnet sind, taucht die Bezeichnung „Modulteilprüfung“ in der Modulbeschreibung nicht auf.

§ 15 AB-PO führt alle zulässigen Prüfungsformen auf und definiert die einzelnen Formate hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften und ihres maximalen Umfangs. Eine weitere Form der Leistungserbringung, an die die Vergabe von Leistungspunkten genknüpft sein kann, nennt § 11 II AB-PO: die qualifizierte Teilnahme. Sie ist in allen Modulen dieses Studienprogramms vorgesehen, die vor der Masterarbeit vorgesehen sind. Worin die diese qualifizierte Teilnahme ausdrücken kann, definiert § 15 II AB-PO. Es kommen ein Dutzend verschiedene kleinere Aufgaben in Betracht, darunter auch ein bis drei Kurzklausuren. Art und Umfang dieser Leistungen muss in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit festgelegt werden. Berechtig für die Festlegung sind jeweils die Lehrenden. Sollen die Leistungspunkte vergeben werden, muss der Nachweis über die „qualifizierte Teilnahme“ nach § 16 VI AB-PO nachgewiesen sein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorgesehenen Formen erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Kompetenzorientierung steht demgemäß außer Frage. Im Verlauf des Studiums können verschiedene Prüfungsformate zum Einsatz kommen, oft sind die Wahlmöglichkeiten umfangreich.

Nicht jede Prüfungsleistung erstreckt sich jedoch auf das gesamte Modul. Die Fälle, in denen Modulteilprüfungen vorgesehen sind, sind genannt. Die Gutachterinnen sehen es als hinreichend didaktisch begründet an, dass diese umfangreichen Module mit Teilleistungen abschließen. Eine Änderung der Konzeption muss deshalb nicht per Auflage eingefordert werden. Ein formal besserer Weg wäre dennoch die Aufspaltung der recht umfangreichen Module in kleinere Lerneinheiten. Dem Programm wäre durch diese Maßnahme auch mit besserer Transparenz gedient, denn die Lernziele und Studieninhalte wären auf einer feineren Ebene sichtbar. Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen könnten auf aussagekräftigere Modulbeschreibungen gestützt werden. Einen Einfluss auf die Prüfungsbelastung – um die es bei § 12 V StudakVO allerdings noch nicht geht – hätte diese Maßnahme nicht, da die Anzahl der Prüfungsereignisse sich nicht ändern müsste.

Die Hochschule legte anonymisierte Abschlussarbeiten vor. An ihnen konnte die Gutachterinnen-gruppe die Ausrichtung und das Niveau von Masterarbeiten ablesen. In diesem Zusammenhang diskutierte sie mit den Verantwortlichen auch über Studieninhalte und war dankbar, dass zu diesem Themen Gespräche auf Grundlage von Abschlussarbeiten möglich waren. Für die Akkreditierungsentscheidung ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, aber für das Verständnis des Studienprogramms waren diese Erörterungen sehr erhellend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.1.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Masterprogramm ist als Vollzeit-Präsenzprogramm eingerichtet (siehe Kapitel zu § 8).

Die Unterlagen erläutern die verschiedenen Aspekte der Studierbarkeit nach § 12 V StudakVO, um das Studium im Rahmen der vorgegebenen Regelstudienzeit durchlaufen zu können (Band I, S. 13).

Die Verlässlichkeit des Studienbetriebs ist durch das regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungsangebot sichergestellt. Es ist im oben erwähnten Verwaltungsprogramm PAUL zu finden. Die Studierenden erhalten so Überblick über die zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten. Die Verantwortlichen achten auf die Verwendung der Veranstaltungen, um vertikale und horizontale Polyvalenzen zu vermeiden, wie es im Selbstbericht dazu heißt.

Die Lehrveranstaltungen werden weitgehend überschneidungsfrei angeboten. Bei der Planung und Buchung durch die Studierenden kommen die Vorteile des EDV-Einsatzes (PAUL) zur Geltung. Im Selbstbericht wird zudem vorgetragen, dass auch die Prüfungen weitgehend überschneidungsfrei absolviert werden können. Den Studierenden kommt bei der Organisation ihres Studiums das auf der Webseite der Hochschule aufbereitete System an Beratungs- und Begleitungsangeboten zugute. Es ist hier zu finden: <https://wiwi.uni-paderborn.de/studienorganisation/beratung-und-begleitung>.

Aus dem eingereichten statistischen Material zu Lehrveranstaltungsevaluationen (Band II, S. 99 ff, insbesondere ab S. 276 ff), aber auch aus der Betrachtung der Modulhandbücher und einem Abgleich mit dem Erfahrungswerten der Gutachterinnen können Rückschlüsse gezogen werden, ob der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Prüfungsform(en) plausibel und angemessen ist. Zugleich zeigt die Universität mit diesen Dokumenten, dass die Angemessenheit des zugeordneten Arbeitsaufwands in regelmäßigen Erhebungen validiert wird.

Wie bereits (u.a. im Kapitel 2.2.2.1) erwähnt, besteht der Studiengang aus acht umfangreichen Modulen, von denen neben der Abschlussarbeit vier mit Modulprüfungen abschließen. Drei weitere Module sehen Teilleistungen vor, im Falle der außeruniversitären Praktika ist den vorzulegenden Praktikumsberichten der Status einer Prüfungsleistung nicht zuerkannt. Gleichgültig, wie dieser Umstand zu bewerten ist, wird die Anzahl von sechs Prüfungsereignissen je Semester nicht überschritten.

Die Prüfungsorganisation ist von den Regelungen der AB-Po bereits vorgefasst. Besonders auf § 13 AB-PO ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Die nach § 13 II AB-PO eingeräumte Möglichkeit, vom allgemeinen Procedere in den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung abzuweichen, sind dort nicht aufgegriffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Studierbarkeit des Programms in der Regelstudienzeit sichergestellt ist. Das Studiengangskonzept besteht aus sinnvoll untereinander abgestimmten Modulen, denen eine nachvollziehbare und geeignetes didaktisches Konzept zugrunde liegt.

Nach den Darstellungen im Selbstbericht und den Erläuterungen in den Gesprächen ist der Studienbetrieb hinreichend planbar und verlässlich. Die Studierenden berichteten zwar von erheblichen Startschwierigkeiten bei Einführung des Assistenzsystems PAUL. Diese scheinen aber mittlerweile überstanden.

Die Regelstudienzeit überschreiten praktisch alle Studierenden des Programms. Dazu kann auf die im Kapitel 4.1 eingestellten Tabellen verwiesen werden, deren Urheber die Universität selbst ist. Die Gutachterinnen konnten jedoch davon überzeugt werden, dass der Grund für diese vielfachen und überwiegend auch ausgeprägten Überschreitungen der Regelstudienzeit nicht von Dingen abhängt, die von der Universität verantwortet werden und von ihr zu vertreten sind.

Der Studienbetrieb, also das Angebot aller Module oder der einzelnen Lehrveranstaltungen, erscheint ohne Zweifel sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen scheint reibungslos zu funktionieren. Sichergestellt ist dies maßgeblich durch die oben mehrfach erwähnte Koordinationsstelle, deren Besetzung jedoch nur bis 2024 sichergestellt ist. In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums wird das Dekanat und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten, wie sich aus § 13 der den Unterlagen nicht beigefügten Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften ergibt. Diesem Gremium gehören auch Studierende an (§ 13 III FO), wodurch ihre Interessen vertreten werden.

Die Universität stellt die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und der Prüfungsereignisse weitgehend sicher. Das Procedere für die Prüfungsanmeldungen ist klar geregelt und es bestehen keine Bedenken gegen die sinnhafte Ausgestaltung dieser Abläufe.

Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands und Zuordnung zu den Modulen konnte anhand der Angaben im Modulhandbuch überprüft werden. Demzufolge sind die Lerneinheiten so

zugeschnitten, dass alle abgegrenzten Lernziele binnen Jahresfrist erreicht werden können. Ihre Einschätzungen dazu konnte die Gutachterinnengruppe mit den Auskünften abgleichen, die ihr von den hierzu befragten Studierenden während der Besprechungsstunde gegeben wurden. Unter Berücksichtigung dieses Feedbacks konnte der nach Lektüre der Unterlagen bereits entstandene Eindruck einer grundsätzlich angemessenen Arbeitsbelastung bekräftigt werden. Auch die Anzahl der Prüfungsereignisse, die sich den Unterlagen entnehmen lässt, sowie die Fragen einer geeigneten Organisation konnten bis auf die sich ergebende Empfehlung zufriedenstellend beantwortet werden.

Dass die Übereinstimmung der studentischen Arbeitsbelastung mit den Angaben im Modulhandbuch auf Modulebene in regelmäßigen Erhebungen validiert werden, wie es die Regelungen fordern, konnte mit den eingereichten statistischen Unterlagen nicht völlig überzeugend dargelegt werden. Die Betrachtungen beziehen sich stets auf die einzelnen Lehrveranstaltungen, nicht auf das Modul. Dafür gibt es auch keinen Anhaltspunkt in der Evaluationsordnung. § 2 EvO (Evaluationsordnung) führt nur allgemein Ziele der Evaluationen auf, wonach diese der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung von Fakultäten und Universität dienen. Kein Hinweis ist enthalten, dass sie dem Abgleich auf Modulebene zwischen angenommener (in ECTS-Punkten ausgedrückter) Arbeitsbelastung und der von den Studierenden tatsächlich aufgewendeten Zeit dienen soll. Mit dieser modulbezogenen Information wird es möglich sein, Abweichungen festzustellen, die Gründe einzugrenzen und gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Aufgrund der Tatsache, dass die Regelstudiedauer so häufig und so deutlich überschritten wird, erscheint hierfür hinreichend Anlass gegeben, die Evaluationsordnung und vor allem die Evaluationen selbst in diesem Punkt nachzubessern.

Die rein formale Prüfung, ob in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und Module den Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ist bereits an anderen Stellen vorgenommen worden. Unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit ist dem Prüfungssystem trotz der in zwei Ausnahmefällen vorgesehenen Teilprüfungen keine ungünstige Abweichung von einer Idealbeschaffenheit zu attestieren. Die Teilleistungen im externen Praxismodul führen nicht zu einer übermäßig starken Belastung, schon weil die Anzahl der Prüfungsereignisse und sonstigen Leistungsnachweise eher gering bleibt. Von dieser Betrachtung nicht erfasst sind die Leistungen, die zum Nachweis einer „qualifizierten Anwesenheit“ in fast allen Modulen gesondert erbracht werden müssen. Hierzu gibt es keine Informationen in den Dokumenten. Die Anforderungen werden durch die Lehrenden festgelegt. Immerhin berichteten die Studierenden nicht von Überlastungserscheinungen, die auf diese zusätzlichen Anforderungen zurückzuführen sind.

Es bestehen Verbindungen zu Partnerhochschulen, zu denen ein Wechsel innerhalb des Studienlaufs durch die Hochschule besonders unterstützt werden kann. Dieser Aspekt der Studierbarkeit ist bereits im Kapitel zu 2.2.2.2 erörtert worden, worauf hier verwiesen wird.

Die Betreuungs- und Beratungsangebote für die Studierenden bewertet die Gutachterinnengruppe als besonders gut geeignet. Neben den allgemeinen Angeboten, die in den Unterlagen erläutert werden, erfolgt in diesem Studienprogramm eine individuelle Beratung auf Basis des Modulhandbuchs am Beginn eines jeden einzelnen Studiengangs. Besonders für die Einbettung der umfangreichen praktischen Studienabschnitte sind diese individuellen Betrachtungen nützlich. Sie sollten verstärkt darauf hinwirken, dass die Praktika nicht erst am Ende des Programms abgeleistet werden, sondern tatsächlich so wie im Studienplan vorgesehen. Neben didaktischen Gründen wären dafür sprechen dafür auch Aspekte der Studierbarkeit. Neben der Anfertigung der Masterarbeit und der Beendigung der zwei sich bis ins letzte Semester erstreckenden Module ist in dieser Studienphase keine Zeit mehr, noch weitere Leistungen zu vollbringen, soll die Regelstudienzeit eingehalten werden. Die rechnerisch vorgesehenen 33 Leistungspunkte im letzten Semester führen bereits zu einer sehr starken Auslastung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.



### 2.1.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

#### Sachstand

Dem Studiengang ist kein besonderer Profilianspruch im Sinne von § 12 VI StudakVO zugeschrieben. Deshalb äußert sich der Antragstext nicht dazu.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Profilianspruch in dem Sinne, wie er nach dem Verständnis des Akkreditierungsrates (Drs. AR 95/2010) als besonderer Profilianspruch nach § 12 VI StudakVO zu verstehen ist, liegt erkennbar nicht vor.

Die Gutachterinnen fragten gleichwohl nach der Möglichkeit, das Studium im Teilzeitmodus absolvieren zu können. Wegen der hohen Anzahl berufstätiger Studierender ist dafür erkennbar Bedarf. Im Sinne einer besseren Studierbarkeit wäre die Festlegung eines Teilzeitcurriculums zu empfehlen. Auch für die Hochschule bringt diese organisierte Form der Studienzeitverlängerung Vorteile: Sowohl für die Kapazitätsplanung als auch für die Evaluation der Arbeitsbelastung entstünden Kategorien, mit denen die tatsächlich bestehenden Verhältnisse besser abgebildet werden können.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### 2.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

#### 2.1.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

##### Sachstand

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte ausführlich (Band I, S. 14). Entscheidende Elemente, um diesen akkreditierungsrelevanten Aspekt sicherstellen zu können, sind die Forschungs- und Publikationsaktivitäten der Lehrenden und die aktive Einbindung der Studierenden. Dadurch wird nicht nur ein wesentliches Studienziel erreicht, das in einer schrittweisen Annäherung zu einer wissenschaftlichen Eigenständigkeit besteht, sondern zugleich die Aktualität der Studieninhalte sichergestellt.

Die Hochschule führt in diesem Zusammenhang viele Beispiele für solche Aktivitäten an. Eine wichtige internationale Tagung, die in Zusammenarbeit mit zwei weiteren Universitäten durchgeführt wird, ist genannt. Es wird der Kontakt zu Forschungsverbänden, bspw. zum LEGS (Laboratoire d'études de genre et de sexualité) genannt, das Seminario Estudios literarios de la Ilustración von der spanischen Universidad de la Laguna (in San Cristóbal) erwähnt oder der Forschungsverbund NEWW (New Approaches to European Woman's Writing) aufgezählt, von deren Arbeit wichtige Impulse bspw. für die gendertheoretische, intermediale und interkulturelle Ausrichtung des komparatistischen Lehrangebots ausgehen (Band I, S. 14).

Dass die fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Studienprogramms sich stets an der Spitze der Entwicklung orientieren kann ist aber auch durch groß angelegte Ringvorlesungen sichergestellt. Die Lehrkonzepte aller Veranstaltungen tragen darüber hinaus den Kerngedanken in sich, Studierenden zu einer eigenständigen Position zu verhelfen und selbst sichtbar zum fachlichen Diskurs beizutragen. Studierende des Masterstudiengangs stellen erste selbst zusammengetragene Forschungsergebnisse einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit vor und publizieren diese im Anschluss in einer eigens für diesen Zweck etablierten open access-Publikationsreihe der UB Paderborn“ im Rahmen eines Sammelbands, den *Studien der Paderborner Komparatistik*.

Weil die Mechanismen, die für die Aktualität und Adäquanz des Lehrangebots sorgen, hier zu einem großen Teil sehr eng mit den Veranstaltungsformaten selbst verknüpft sind, wirkt das Qualitätsmanagement bis auf diese Ebene. Die Fragestellungen in den Evaluationen erstrecken sich auf die Studieninhalte, womit zugleich die Aktualität und Adäquanz erfragt wird und jede Abweichung – zumindest jede aus Perspektive der Studierenden wahrgenommene Abweichung – umgehend aufspürbar ist.

Das ist auch der Grund, weshalb umfangreiche Ausführungen im Selbstbericht zum Qualitätsmanagementsystem auch für die Sachverhaltsdarstellung zum Akkreditierungskriterium nach § 13 StudakVO herangezogen werden können. Beispielsweise der Studienbeirat nach § 13 GO wird in diesem Zusammenhang erwähnt. Daneben besteht aber auch noch eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium nach § 14 GO. Ihre Aufgabe ist bereits der Bezeichnung zu entnehmen. Wegen dieser Aufgabe ist sie im Zusammenhang dem der Sicherstellung von Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und inhaltlichen Anforderungen im Studiengang zu nennen.

Auch die Evaluationsordnung nennt Mittel, mit denen Einfluss auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung von Studiengängen nehmen können. Hervorzuheben ist die „studentische Veranstaltungskritik“ (SVK), die nach § 5 ihren Zweck vor allem der Qualitätssicherung der Lehre und insbesondere der Verbesserung der didaktischen Qualität hat.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die vorgestellten Maßnahmen erscheinen Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang hinreichend sichergestellt. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene erscheint ebenfalls gegeben.

Nach der Einschätzung der Gutachterinnen sind fraglos alle Veranstaltungen im Studium auf der Höhe des Fachdiskurses. Über eine besonders gut geeignete Form, mit der auch die Aktualität und Angemessenheit der Lehre sichergestellt werden kann, erfuhren die Gutachterinnen erst bei der Begehung. Es besteht an der Fakultät eine routinierte Form des interdisziplinären Team-Teachings, was auch diesem Studienprogramm zugutekommt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **2.1.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO](#))**

#### **Sachstand**

Im Selbstbericht geht die Hochschule nicht auf § 13 II, III StudakVO ein.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Die Kriterien sind nicht einschlägig.

## 2.1.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

### Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Einige von ihnen wurden bereits im vorangegangenen Kapitel vorgestellt, weil die Sicherstellung von Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als ein Baustein des gesamten Studienerfolgs gesehen werden kann.

In den Unterlagen wird die Sicherstellung des Studienerfolgs dieses Programms anhand der Erläuterung des Qualitätsmanagements der gesamten Universität geschildert (Band I, S. 16 bis 18) und von da ausgehend auf die Fakultätsebene und den Studiengang heruntergebrochen (Band I, S. 19 bis 20). Auf Ebene der Fakultät wird hier der unter anderem der Studienbeirat als wichtiges Instrument der Sicherstellung des Studienerfolgs vorgestellt (Band I, S. 20).

Dass ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen erfolgt, wird anhand der Regelungen in der Evaluationsordnung deutlich. Den Unterlagen sind neben statistischen Daten (Band II, S. 70 ff) exemplarisch Ergebnisse aus den Befragungen beigelegt (Band II, S. 98, 157 ff).

Welche konkreten Entwicklungen des Studienprogramms auf die Befragungsergebnisse zurückzuführen sind, wird im Selbstbericht nicht erwähnt. Die dazu befragten Studierenden konnten dafür auch keine Beispiele nennen, von der im Lauf der Zeit verbesserten Nutzbarkeit des Assistenzsystems PAUL abgesehen. Allerdings muss hierbei auch hervorgehoben werden, dass die befragten Studierenden sich einig darin waren, dass der Studiengang keiner strukturellen Verbesserung bedürfe.

Auf die Frage, ob sie und die anderen Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange) informiert würden, erhielt die Gutachterinnengruppe befriedigende Antworten. Obwohl nach § 6 V EvO lediglich „ausgewählte Aspekte der Antworten“ in einem Kurzbericht veröffentlicht werden müssen und kein Anspruch auf die Herausgabe konkreter Ergebnisse besteht, bemängelten die Studierenden die Informationspolitik nicht. Sie fühlen sich ausreichend informiert und ihre Rückmeldungen ausreichend berücksichtigt.

Zur Frage des Datenschutzes im Rahmen von Evaluationen enthalten die Regelungen zu den in §§ 5 bis 7 EvO (Studentische Veranstaltungskritik, Studierendenbefragung und Befragung ehemaliger Studierender) jeweils einen ganzen Absatz, der Art und Verknüpfung erhobener Daten betrifft. Die Sonderform der „studentischen Veranstaltungskritik“ (SVK) nennt neben den Studierenden als Informationsberechtigte auch die Lehrenden. Gemäß § 5 VI EvO zählen auch sie als Beteiligte und dürfen die Befragungsergebnisse bis auf Ebene einzelner Lehrveranstaltungen einsehen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe entnahm die Eindrücke zum Studienerfolg den im Anlagenband beigelegten Informationen. Ins Auge sprang die geringe Quote Studierender, die den Abschluss in der vorgesehenen Regelstudienzeit schafften. Dass keine Evaluationsergebnisse vorgelegt wurden, aus denen die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung anhand der zu diesem Zweck vorgenommenen Festlegung von ECTS-Leistungspunkten erfolgte, nahm sie zur Kenntnis.

Daraus ergeben sich einige Fragen, wie das ausführlich beschriebene Qualitätsmanagement-Konzept konkret im Studiengang umgesetzt wird. Welche Auswirkungen resultieren aus welchen Ergebnissen? Hierzu wären eine breitere Datenlage und Erläuterungen wünschenswert. Sie würden gleichzeitig implizit Auskunft über die Leistungsfähigkeit des QM-Konzepts geben.

Positiv hervorgehoben werden kann, dass die Evaluationsordnung eine Grundlage für die Befragungen von ehemaligen Studierenden gibt. Aus den Rückmeldungen der Absolventinnen und Absolventen, aber auch ehemaliger Studierender ohne Abschluss können hochwertige

Informationen gewonnen werden. Diese müssen nicht nur die Veranstaltungsqualität betreffen, sondern können auch Gründe für die Studienzeitverlängerung aufdecken, die Eignung der Konzeption für eine sich ans Studium anschließende wissenschaftliche Karriere aufzeigen oder einen Abgleich der auf die angestrebten Betätigungsfelder mit den tatsächlich ergriffenen Berufen ermöglichen.

Leider lagen aber noch keine Studienergebnisse von Absolventinnen und Absolventen dieses Programms vor, da dessen Erstakkreditierung im Sommer 2004 datiert. Auch die Gründe für den Studienabbruch sind bislang nicht systematisch erfasst worden, obwohl § 7 Evo eine geeignete Grundlage für solche Erhebungen bietet. Die Arbeit daran soll nach Auskunft der Verantwortlichen intensiviert werden.

Folglich kann die Gutachterinnengruppe hier die Empfehlung formulieren, das QM-System in dem Sinne weiterzuentwickeln, dass die mit der Modularisierung einhergehenden „Benchmarks“ auch als Projektionsfläche für die Bemessung des Studienerfolgs herangezogen werden. Dafür eignet es sich, die studentische Arbeitsbelastung anhand der vergebenen Leistungspunkte zu überprüfen. Darüber hinaus könnte die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden anhand der zusätzlichen Berufstätigkeiten erfasst werden, ggf. auch die Art der beruflichen Tätigkeiten, um Korrelationen zwischen Tätigkeiten und Studiendauer abbilden zu können. Ferner könnten die Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen oder gar Studienabbrüche erfraget werden, oder auch die nach dem Studium ergriffenen beruflichen Tätigkeiten an den selbst formulierten Zielbeschreibungen abgeglichen werden. Schließlich könnte die Evaluationsordnung Art und Umfang der (mindestens) zu veröffentlichenden Daten konkret benennen. Hier gibt es trotz grundsätzlich funktionsfähigem Qualitätsmanagement einigen Raum für Verbesserungen, wie sie von der Akkreditierung auch zu fordern sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))**

### **Sachstand**

Der Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich widmet die Hochschule ein relativ umfangreiches Kapitel in den Unterlagen (Band I, S. 21 bis 23).

Dort ist erwähnt, dass der Universität bereits 2005 als erste Einrichtung ihrer Art in Nordrhein-Westfalen das Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ verliehen wurde. Mittlerweile erfolgte bereits die fünfte Anschlusszertifizierung. Das Zertifikat selbst ist nicht beigefügt.

Die Universität hat zur Durchsetzung der Chancengleichheit einen „Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ verabschiedet. Für die Gleichstellungsstrategien wurde die Universität bereits mehrmals ausgezeichnet. Sie erhielt beispielsweise das E-Quality-Prädikat, den Genderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen und hat sich an den zwei Professorinnenprogrammen von Bund und Ländern erfolgreich beteiligt. Für die Umsetzung der DFG-Gleichstellungsstandards erhielt sie von der Gewerkschaft dreimal die höchste Bewertungsstufe (vgl. Band I, S. 22).

An diesen Erfolgen beteiligt waren Einrichtungen der Zentralen Studienberatung, ein Familien-ServiceBüro und zahlreiche Einzelprojekte, die unterschiedliche Belange rund um Fragen der Chancengleichheit betreffen (siehe dazu Band I, S. 22).

Auf Ebene des Studiengangs haben Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Chancengleichheit ihre Verankerung vor allem in § 22 VIII, IX AB-PO gefunden. Weshalb keine Ergebnisse außer einer geschlechtsspezifischen Auflistung von Studieninteressierten und Studienanfängerinnen und Absolventinnen u.ä. vorgelegt werden konnten, darauf geht der Bericht nicht ein.

Dabei wäre dies von besonderem Interesse gewesen, um zu erklären, weshalb die zahlreichen Maßnahmen und weit verbreiteten Zuständigkeiten auf der Ebene des Studiengangs erfolglos geblieben sind. Aus den Statistiken ist die Verteilung Studierender nach Geschlecht ersichtlich (bspw. Band II, S. 70). Der Anteil von Frauen überwiegt stets mit deutlichem Vorsprung, seit Sommersemester 2017 bestehen die Kohorten zu 100 % aus Frauen.

Auch die Liste der Lehrenden ist nach Geschlecht aufgeschlüsselt (Band II, S. 74 f). Hier überwiegen Männer sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl unter den – allerdings lediglich – drei Professuren, als auch hinsichtlich der eingebrachten Lehrleistung, wenn das Modulhandbuch hierfür zurate gezogen wird. Eine Aufteilung in SWS erfolgte in der Liste der Lehrenden nicht.

Die den Unterlagen nicht beigefügten Gleichstellungspläne sind auf den übersichtlich gestalteten und gehaltvollen Webseiten der Universität leicht zu finden<sup>6</sup>. Nach dem erwähnten Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Paderborn müssen „die jeweiligen Bereiche spezifische Gleichstellungspläne mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben sowie Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils“ aufstellen. Auf dieser Basis hat auch die Fakultät Kulturwissenschaften als bereichsspezifische Regelung einen Gleichstellungsplan erlassen.

Im universitätsweiten Gleichstellungsplan steht die geschlechterspezifische Förderung im Vordergrund. Zum Ausgleich bestehender Nachteile wird als erstes Ziel genannt, den Anteil von Frauen in allen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Nicht im gleichen Maße geht es darum, den Anteil von Männern zu erhöhen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Dieses Ziel findet sich allerdings auf der Ebene der bereichsspezifischen Regelung, dem Gleichstellungsplan der Fakultät. Dort ist als siebtes von neun Zielen auch genannt, Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Studiengängen der Fakultät für männliche Studierende zu ergreifen. In diesem Sinne sind einige vorrangigen Ziele geschlechtsneutral formuliert, beispielsweise die auf die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Nachteilen bei Einstellungen und in der beruflichen Laufbahn hinzuwirken oder Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Familie und Weiterqualifikation zu ergreifen.

Die zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und zum Nachteilsausgleich auf der Ebene des Studiengangs befragten Studierenden konnten nicht von erlebten Nachteilen berichten, aber vereinzelte Fälle nennen, in denen die bestehenden Regelungen zum Ausgleich solcher Nachteile auch eingesetzt wurden. Ein Entwicklungsbedarf in diesen Fragen wurde von den Studierenden nicht eingefordert. Ansprechpartner stünden stets zur Verfügung, es herrsche keine Unklarheit über Zuständigkeiten und die Entscheidungsgrundlage bei Fragen des Nachteilsausgleichs im Rahmen von Prüfungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Eine konkrete Auswirkung zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit konnte nicht benannt werden, wenn darunter Parität in der Geschlechterzusammensetzung einer Kohorte Studierender verstanden werden soll. Allerdings ist eine paritätische Zusammensetzung in den Regelwerken auch nicht als Ziel formuliert. Vielmehr soll die Beseitigung bestehender Nachteile und die Herstellung von Gleichberechtigung vor allem durch Förderung von Frauen bewirkt werden. Mit diesem Verständnis kann ein Masterstudiengang mit 100 % weiblichen Studierenden als Erfolg der Förderung weiblichen Nachwuchses verstanden werden.

---

<sup>6</sup> Der aktuell gültige Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Paderborn hier: [https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/gleichstellungsbeauftragte/2019-020\\_Rahmenplan\\_2019-2.pdf](https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/gleichstellungsbeauftragte/2019-020_Rahmenplan_2019-2.pdf), der darauf fußende Gleichstellungsplan auf Fakultätsebene hier: [https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/gleichstellungsbeauftragte/frauenfoerderplaene/2020-031\\_GSP\\_KW.pdf](https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/gleichstellungsbeauftragte/frauenfoerderplaene/2020-031_GSP_KW.pdf), beide abgerufen im Dezember 2021

Die Gutachterinnen sprachen kurz an, weshalb nicht auch die Leitung des Studiengangs in weiblicher Hand liegt, denn hier zeigt sich eine gewisse Auffälligkeit gegenüber der Zusammensetzung der Studierenden.

Im Zusammenhang mit den sich aus § 15 StudakVO ergebenden Fragen gingen die Gespräche auch auf die Verhinderung von sexueller Diskriminierung und Gewalt sowie unter dem Stichwort „#IchbinHanna“ auf die Beschäftigungsverhältnisse im akademischen Mittelbau ein.

Bei der Gutachterinnengruppe entstand so der Eindruck, dass die Fragen um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Universität allgemein, in der Fakultät und auch im Studiengang fest verankert sind. Außer bei der Frage der Zusammensetzung von Studierendengruppen, für die keine externen Maßstäbe existieren, kann kein besonderer Entwicklungsbedarf ausgemacht werden. Allenfalls auf Ebene der Evaluationen könnten zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit geschlechterspezifische Umstände stärker berücksichtigt, wie es § 4 III EvO auch fordert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.1.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudakVO](#))**

### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht auf diese Sonderregelungen ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))**

### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung angeboten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.1.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudakVO](#))**

### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Hochschule geht in einem kurzen Kapitel auf die bestehenden Kooperationen mit anderen Hochschulen ein (Band I, S. 20).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang führt das Studienprogramm nicht auf Grundlage einer studiengangsbezogenen Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, sondern völlig eigenständig. Die bestehenden Verbindungen werden aktiv genutzt und das kommt dem Studienprogramm fraglos zugute. Sie eröffnen auf besondere Weise die Möglichkeiten für studentische Mobilität und begünstigen den internationalen Austausch des Lehrpersonals, nicht zuletzt für die Sicherstellung eines aktuellen und adäquaten Lehrangebots (siehe dazu Kapitel 2.2.3.1).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.1.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudakVO](#))**

### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht das fachlich-inhaltliche Kriterium aus § 21 StudakVO ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Einrichtung handelt es sich nicht um eine Berufsakademie, weshalb der Anwendungsbereich von § 21 StudakVO nicht eröffnet ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise*

- *Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 StudakVO),*
- *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,*
- *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,*
- *Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.*
- *Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren)*
- *Hinweise auf Sondervoten*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag vom 20.06.2017*

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2018*

#### **3.3 Gutachterinnengruppe**

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Barbara Schaff, Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft, Universität Göttingen

Frau Professorin Dr. Heike Paul, American Studies: Culture and Literature, Universität Erlangen-Nürnberg

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Frau Karoline Behrens, Theater Oberhausen

c) Vertretung der Studierenden

Frau Elif Benli, Studentin der Linguistik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Abschlussquote, Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft - MA

	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt		davon Frauen	insgesamt		davon Frauen	insgesamt		davon Frauen	insgesamt		davon Frauen
	semesterbezogene Kohorten		absolut	[%]	absolut		[%]	absolut		[%]	absolut	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	3	3	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/20	3	3	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	3	3	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/19	4	4	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2018	3	3	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2017/18	3	3	100	2	2	100	2	2	100	2	2	100
SS 2017	6	6	100	0	0	0	2	2	100	2	2	100
WS 2016/17	3	2	67	0	0	0	0	0	0	1	1	100
SS 2016	6	5	83	0	0	0	0	0	0	2	2	100
WS 2015/16	4	3	75	0	0	0	1	1	100	1	1	100
SS 2015	5	3	60	0	0	0	1	1	100	1	1	100
WS 2014/15	3	3	100	0	0	0	1	1	100	1	1	100
SS 2014	9	6	67	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2013/14	12	11	92	0	0	0	0	0	0	2	2	100

#### Notenverteilung, Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft MA

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/20	0	0	100	0	0
SS 2019	38	63	0	0	0
WS 2018/19	0	33	67	0	0
SS 2018	50	50	0	0	0
WS 2017/18	0	100	0	0	0
SS 2017	50	50	0	0	0
WS 2016/17	100	0	0	0	0
SS 2016	75	25	0	0	0
WS 2015/16	0	0	0	0	0
SS 2015	33	67	0	0	0
WS 2014/15	100	0	0	0	0
SS 2014	75	25	0	0	0
WS 2013/14	100	0	0	0	0

### Durchschnittliche Studiendauer, Komparatistik / Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft – MA

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	>= Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/20	0	0	0	100	1
SS 2019	0	38	25	38	8
WS 2018/19	0	0	0	100	3
SS 2018	0	0	0	100	2
WS 2017/18	0	0	100	0	1
SS 2017	0	0	17	83	6
WS 2016/17	0	0	100	0	1
SS 2016	0	0	0	100	4
WS 2015/16	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	17	83	6
WS 2014/15	0	0	50	50	2
SS 2014	0	0	50	50	4
WS 2013/14	0	0	0	100	2

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	Datum
Zeitpunkt der Begehung:	05.11.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 07.06.2004 bis 30.09.2009 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 20.05-2009 bis 30.09.2015 AQAS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.02.2015 bis 30.09.2022 ZEvA
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Hochschulentwicklungsplanung, Studierende, Absolventen, Fachbereichsleitung, Studiengangsleitung, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach



Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Ein-satz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftli-che Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Ab-schlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkom-petenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Quali-fizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachüber-greifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Er-fahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hin-blick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Pra-xisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen

ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und

Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) Führt eine Hochschule eine studienangangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studienangangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

[Zurück zum Gutachten](#)